

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 204.) Petition der städtischen Collegien zu Geringswalde, die Erbauung einer Eisenbahn von Waldheim über Hartha und Geringswalde nach Rochlitz auf Staatskosten betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An dieselbe Deputation.

(Nr. 205.) Bericht der zweiten Deputation (Abtheilung A) der Zweiten Kammer über das Königl. Decret Nr. 12, Gewährung von Pensionserhöhungen, Pensions- und Verstümmelungszulagen zc. betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 206.) Königl. Decret vom 19. November 1873, Eisenbahnen betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich bitte das Königl. Decret zu verlesen.

(Geschicht durch Herrn Secretär Dietel.)

(Während des Verlesens tritt Staatsminister von Mostitz-Wallwitz ein.)

Präsident Dr. Schaffrath: Ist an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 207.) Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Grumbach durch Friedrich August Meyer daselbst um Berücksichtigung der auf den Grundstücken haftenden Renten und Passivzinsen bei Berathung der Steuerreformvorlagen (überreicht durch Herrn Abg. Mehnert).

Präsident Dr. Schaffrath: An die Steuerreformdeputation abzugeben.

Der einzige Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist: Bericht der ersten Deputation über das Königl. Decret Nr. 11, den Entwurf eines die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffenden Nachtragsgesetzes zu dem Gesetze vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 16. October 1873.*)

(Königl. Decret Nr. 11 nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. S. 387 flg.
Bericht G. d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. S. 53 flg.)

Der Herr Berichterstatter!

*) M. I. R. S. 25 flg.

Meine Herren! Ich bitte die Privatunterhaltung etwas zu mindern.

Referent Petri: Meine Herren! Ich habe in Bezug auf den vorliegenden Bericht zunächst bloß ein paar Druckfehler zu berichtigen. Es sind dieses: auf der ersten Seite 53, wo es auf der letzten Zeile unten: „schlossen“ statt: „schloß“ heißen soll. Demnächst: auf der letzten Seite, auf der drittletzten Zeile zum Antrage unter a muß es heißen: „werden“ statt: „werde“. Hauptsächlich aber ist durch ein Uebersehen in dem gegenwärtigen Abdrucke auf der Seite 62, auf der fünften Zeile von unten eine römische II. vor den Worten: „zu den Gesetzen, a)“ u. s. w. weggelassen worden. Sie gehört dorthin.

Zum Berichte selbst habe ich zunächst etwas nicht zu erwähnen, ausgenommen in Bezug auf den Antrag, welcher Seite 64 unter a gestellt worden ist. Dieser Antrag entspricht vollständig demjenigen Antrage, welcher bereits auf dem vorigen Landtage von beiden Kammern fast einstimmig angenommen worden ist, und da es sich hier wieder um dieselbe Angelegenheit handelt, so hat die Deputation keine Veranlassung gefunden, an dem Antrage materiell etwas zu ändern, sondern hat es lediglich für zweckmäßig erachtet, die Staatsregierung zu ersuchen, daß nunmehr unverweilt, spätestens dem nächsten Landtage fragliche Gesetze vorgelegt werden möchten.

Präsident Dr. Schaffrath: Wünscht Jemand zur allgemeinen Debatte über dieses Gesetz das Wort? — Da es nicht der Fall ist, so gehen wir zur speciellen Berathung desselben über.

Die Deputation schlägt auf Seite 56 vor, die §§ 1, 2 und 3 unverändert anzunehmen. Da Niemand das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„Will sie § 1 — § 2 — § 3 annehmen?“

Sind einstimmig genehmigt.

Zu § 4 hat der Abg. Gebert das Wort.

Abg. Gebert: Ich wollte mir erlauben, an den Herrn Referenten eine Anfrage zu richten. Nach § 4 des Gesetzesentwurfes soll den betreffenden Militärpersonen, die mit Civilversorgungs- oder Anstellungsscheinen versehen sind, auch eine solche Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht werden, welche sie auf Probe, oder, wie die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, vorläufig in einem Civildienste beschäftigt gewesen sind. Nun kommt es in der neueren Zeit nicht selten vor, daß gediente Militärpersonen, die mit dergleichen Scheinen versehen sind, bei ihrem Uebertritt in eine Civilversorgung nicht unmittelbar eine Stelle erhalten, mit welcher der Civilstaatsdienst im engen Sinne nach dem Gesetze vom Jahre 1832 verbunden ist, sie werden in anderen Stellen angestellt und nehmen dieselben, wie es